

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch in seiner öffentlichen Sitzung am 24.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

1. Die Grundschule Umkirch ist eine Ganztagesgrundschule gemäß § 4a Schulgesetz in Wahlform eingerichtet (Modul Ganztagesesschule, Modul Halbtagesesschule).
2. Die Gemeinde Umkirch betreibt die Schulkindbetreuung an der Grundschule als öffentliche Einrichtung. In der Schulkindbetreuung werden Schulkinder bis zur 4. Schulklasse inklusive Kinder der Grundschulförderklasse (Modul Halbtagesesschule) betreut.
3. Die Schulkindbetreuung deckt die unterrichtsfreie Zeit aller Schultage in zwei Modulen ab.
  - ❖ Modul Ganztagesesschule: GTS-Randzeitenbetreuung
  - ❖ Modul Halbtagesesschule: Kernzeitbetreuung („verlässliche Grundschule“)  
Die Kernzeitbetreuung richtet sich vorrangig an Kinder alleinerziehender und/oder berufstätiger Eltern der Klassenstufen 1-3 sowie an Kinder der Grundschulförderklasse, deren Eltern alleinerziehend und/oder berufstätig sind.
4. In der Schulkindbetreuung wird das soziale Miteinander gefördert, das „Wir-Gefühl“ gestärkt und bei der Bewältigung von kleineren und größeren Problemen geholfen. Die Betreuungskraft unterstützt die individuellen Fähigkeiten und schafft Raum für Spiel, Spaß und Bewegung.

**§ 2  
Anmeldung**

1. Die Eltern melden das Kind auf einem Formblatt schriftlich im Sekretariat der Grundschule an. Sie erkennen mit der Anmeldung die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung an. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Gemeinde wirksam.
2. Die Schulkindbetreuung steht vorrangig Kindern offen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Umkirch haben.
3. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Aufnahme des Kindes im Modul der Halbtagesesschule sowie im Modul Ganztagesesschule für die Betreuungsart „Frühbetreuung“ erfolgt nach folgenden Kriterien:
  - 1) Kinder von erwerbstätigen, alleinerziehenden Erziehungsberechtigten
  - 2) Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide erwerbstätig sind
  - 3) Kinder, von deren Erziehungsberechtigten einer erwerbstätig ist

#### 4) Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht erwerbstätig sind

Als Nachweis der Erwerbstätigkeit ist mit der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind dabei Berufsausbildungsmaßnahmen, Schulausbildungen oder Hochschulausbildungen.

Innerhalb der o.a. Kriterien gilt folgende Abfolge:

- Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern
- Geschwisterkinder haben Vorrang vor Nicht-Geschwisterkindern.
- Kinder, die bereits in der Schulkindbetreuung betreut werden, haben Vorrang vor Kindern, die neu in die Schulkindbetreuung aufgenommen werden

Die Entscheidung über die Aufnahme treffen die Beschäftigten der Schulkindbetreuung in der Grundschule unter Wahrung dieser Kriterien.

4. Die Gemeinde Umkirch behält sich vor, Kinder unter den Gesichtspunkten der Förderung des Kindeswohls, des sozialen Umfelds oder in besonderen Lebenssituationen bevorzugt in die Schulkindbetreuung aufzunehmen. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Einzelfall. Es besteht kein Anspruch auf eine solche Aufnahme.
5. Für die Aufnahme in der Schulkindbetreuung ist für jedes Schuljahr eine neue Anmeldung erforderlich. Ein Verbleibsrecht besteht nicht.  
Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung des folgenden Schuljahres erfolgt vor den Sommerferien. Den Anmeldetermin legt die Grundschule selbst fest. Die Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn es noch entsprechende freie Kapazitäten in den Modulen gibt.
6. Eine Anmeldung bzw. eine Aufnahme im Modul der Halbtageschule während des Schuljahres ist nur möglich, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.
7. Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
8. Die Gemeinde Umkirch fördert die Inklusion von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Sie können das Betreuungsangebot besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Schulkindbetreuung Rechnung getragen werden kann. Die Mitwirkung der Frühberatung/ Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII ist erwünscht, eine Abstimmung mit der Schulkindbetreuung ist erforderlich. Die Kooperation mit Fachdiensten und der bedarfsgerechte Einsatz von Assistenzkräften wird vom Träger erbracht, die Mitwirkung der Eltern dazu ist erforderlich.

### **§ 3**

#### **Benutzungsausschluss**

1. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber kann das Kind nicht betreut werden.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten und Kopfläusebefall) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

2. Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung u.a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.
3. Ein Kind, das nach dem § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch das Angebot der Schulkindbetreuung nicht in Anspruch nehmen. Die Gebühren werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.
4. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. Auch bei schuldhaftem Versäumnis hinsichtlich der Bestellung des Mensa-Essens kann das Kind vom Besuch der Betreuungseinrichtung zeitweise ausgeschlossen werden.

#### **§ 4**

##### **Benutzung der Einrichtung und Haftung**

1. Die Betreuungskraft ist während der Öffnungszeiten für die angemeldeten Kinder verantwortlich und hat alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden erwächst.
2. Die Verantwortung der Betreuungskraft erstreckt sich ab dem Betreten bis zum Verlassen des Betreuungsraumes durch das Kind. Bei betreuten Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots.
3. Die Kinder sind an Schulunterrichtstagen und während der Ferienbetreuung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert.
4. Die Gemeinde übernimmt für mitgebrachte Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände keine Haftung.
5. Die Eltern sind verpflichtet, der Betreuungskraft die Zeit mitzuteilen, in denen das Kind betreut werden soll. Ist ein Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Eltern dies der Betreuungskraft mitzuteilen. Andererseits benachrichtigt die Betreuungskraft die Eltern, wenn das Kind zu den vereinbarten Zeiten mehrmals nicht erscheint.

6. Muss die Betreuungseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, betrieblicher Mangel) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt.

## **§ 5**

### **Ferienbetreuung**

1. In den Schulferien und an beweglichen Ferientagen, mit Ausnahme der Weihnachtsferien, der Pfingstferien und drei Wochen in den Sommerferien wird eine Ferienbetreuung jeweils von 7:30-13:30 Uhr angeboten. Die Ferienbetreuung findet nur statt, wenn mindestens 10 Kinder angemeldet werden.
2. Kinder der Grundschule Umkirch, die die Schulkindbetreuung oder den Hort an der Schule besuchen, haben einen Anspruch auf Ferienbetreuung. Hierfür fallen Gebühren nach § 7 Abs. 4 an.
3. Andere Kinder der Grundschule Umkirch, die weder die Schulkindbetreuung noch den Hort an der Schule besuchen, können die Ferienbetreuung im Rahmen vorhandener Plätze in Anspruch nehmen. Hierfür fallen Gebühren nach § 7 Abs. 4 an.
4. Anmeldungen zur Ferienbetreuung haben rechtzeitig zu erfolgen. Die jeweiligen Anmeldetermine werden von den Beschäftigten der Schulkindbetreuung festgelegt.

## **§ 6**

### **Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren**

1. Für die Benutzung der Schulkindbetreuung werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
2. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Monats. Die Gebühren sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
3. Beginnt der Besuch des Betreuungsangebots im Laufe des Schuljahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Einrichtung erstmals besucht wird.
4. Abmeldungen sind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist wird auch die Gebühr für den Folgemonat erhoben. Der Elternbeitrag ist bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet bzw. das Betreuungsangebot besucht wurde.
5. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Schulkindbetreuung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

6. Die Gebührenschuld soll unbar und möglichst im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.
7. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die das Betreuungsangebot beantragt haben.
8. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 7 Gebühren

1. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.  
Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

2. Höhe der monatlichen Gebühren für die **GTS-Randzeitenbetreuung der Ganztagesesschule:**

	1-Kind- Fam.	2-Kind- Fam.	3-Kind- Fam.	4-Kind- Fam.
Frühbetreuung (07.30 - 08.00 Uhr)	18 €	12 €	8 €	3 €
Freitagsclub (12.25 – 15.00 Uhr)	40 €	29 €	18 €	7 €

3. Höhe der monatlichen Gebühren für die **Kernzeitbetreuung der Halbtagesesschule:**

	1-Kind- Fam.	2-Kind- Fam.	3-Kind- Fam.	4-Kind- Fam.
Frühbetreuung (07.30 - 08.00 Uhr) <b>ab SJ 2023/24</b>	18 €	12 €	8 €	3 €
Frühbetreuung (07.30 - 08.45 Uhr) <b>Bestandsfälle vor SJ 2023/24</b>	44 €	31 €	20 €	8 €
Übermittagsbetr. (12.25 – 13.10 Uhr)	26 €	19 €	12 €	4 €

4. Höhe der Gebühren für die Ferienbetreuung:

	1-Kind- Fam.	2-Kind- Fam.	3-Kind- Fam.	4-Kind- Fam.
Betreuung je Ferienwoche	61 €	44 €	31 €	15 €
Betreuung je bewegl. Ferientag	13 €	9 €	7 €	3 €

## **§ 8 Härtefälle**

Sollte es Erziehungsberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Gebühren zu leisten, können diese in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden. Hierfür gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Umkirch vom 18.06.2018 außer Kraft.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Tageseinrichtung eingesehen werden.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Umkirch, 25.07.2023

gez.  
Walter Laub  
Bürgermeister